

Satzung der Amos-Preis-Stiftung der Offenen Kirche

Präambel

Die Kirche hat eine prophetische Tradition, aus der heraus sie verpflichtet ist, "den Mund für die Stummen aufzutun und für die Sache aller, die verlassen sind" (Sprüche 31,8).

Eine Kirche, die in dieser Tradition steht, muss vernehmlich und deutlich gegen Unrecht, Menschenverachtung und Ignoranz auftreten. Heute fragt eine kritische Öffentlichkeit, ob und wo eigentlich noch Zeichen dieser prophetischen Kraft der Kirche zu finden sind.

Zur Förderung dieser prophetische Kraft wird die Amos-Preis-Stiftung der Offenen Kirche errichtet, um Zivilcourage in der Kirche und darüber hinaus zu befördern und zu gesellschaftlichem Engagement zu ermutigen.

§ 1

Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Amos-Preis-Stiftung der Offenen Kirche".
- (2) Sie ist eine auf Dauer eingerichtete nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des Vereins Offene Kirche - Evangelische Vereinigung in Württemberg mit Sitz in Stuttgart (nachstehend "Stiftungsträger" genannt) und wird von diesem im Rechtsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Religion, der Bildung und Erziehung sowie die Förderung von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, insbesondere der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit ihren Untergliederungen. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Förderung des Amos-Preises; mit dem Amos Preis soll beispielhaftes Eintreten für Gottes Gerechtigkeit öffentlich gewürdigt und gefördert werden. Der Amos-Preis kann mit einem Preisgeld versehen sein. Die Stiftung kann den Preis selbst oder gemeinsam mit anderen ausloben und verleihen, oder aber auch nur die Verleihung und Auslobung durch andere unterstützen;
 - die Durchführung und Unterstützung von Einrichtungen, Veranstaltungen und Aktivitäten, die Zivilcourage in Kirche und Gesellschaft fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung. Die Stiftung kann ihre Zwecke jedoch auch dadurch verwirklichen, dass sie nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung Mittel zur Verwirklichung der in § 2 genannten Steuerbegünstigten Zwecke für steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft und an diese weitergibt.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 1000,-- € Bargeld.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (5) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.
- (8) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter bestellt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Die Zuwahl hat mit der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates zu erfolgen. Die Amtszeit eines zugewählten Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit als Mitglied des Stiftungsrates. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Mitglied abberufen. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre

notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

- (7) Mitglieder des Vorstandes und des Leitungskreises des Stiftungsträgers sowie dessen Revisoren können dem Stiftungsrat nicht angehören.

§ 6

Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsträger dieses verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen der §§ 9 und 10 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsträgers und kann jederzeit Auskunft über alle die Stiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entscheidung über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel;
- b) die Entlastung des Trägers der Stiftung;
- c) die Entgegennahme und Prüfung der Rechenschaftsberichte;
- d) die Festlegung allgemeiner Richtlinien zur Vermögensverwaltung durch den Stiftungsträger;
- e) die Festlegung der Kriterien, nach denen die Vergabe des Amos-Preises zu erfolgen hat;
- f) die Berufung einer Jury zur Auswahl der Personen, die in den Genuss des vorgesehenen Amos-Preises kommen sollen; die Verleihung des Amos-Preises bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 8

Verwaltung durch den Stiftungsträger

- (1) Der Stiftungsträger hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er verwaltet und bewirtschaftet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Das muss nicht durch den Stiftungsträger selbst, sondern kann auch durch eine Bank oder Anlagegesellschaft geschehen. Neben Renditegesichtspunkten können bei der Anlage des Stiftungsvermögens auch soziale, ökologische, ethische und christliche Kriterien berücksichtigt werden. Der Stiftungsträger vergibt die Stiftungsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates und wickelt Fördermaßnahmen ab. Handlungen des Stiftungsträgers können nur gemeinsam durch mindestens zwei Vertretungsberechtigte vorgenommen werden.

- (2) Der Träger der Stiftung legt dem Stiftungsrats innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vor; dieser hat insbesondere detaillierte Angaben über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens sowie eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.
- (3) Die Stiftung ersetzt dem Stiftungsträger die nachgewiesenen Verwaltungsaufwendungen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Stiftungsrats und der Zustimmung des Stiftungsträgers.
- (2) Änderungen des Zwecks der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und der des Stiftungsträgers.

§ 10 Auflösung, Trägerwechsel, Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Dazu ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats und die des Stiftungsträgers erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat mit Zustimmung aller Mitglieder die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger, die Fortsetzung als selbstständige Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung beschließen. Die Fortsetzung als selbstständige Stiftung kann auch beschlossen werden, wenn das Stiftungsvermögen mehr als 100.000,-- € beträgt. Das Gesamtvermögen der Stiftung ist in diesen Fällen vom Stiftungsträger auf den neuen Träger bzw. auf die rechtsfähige Stiftung zu übertragen. Einer Zustimmung des Stiftungsträgers bedarf es in diesen Fällen - auch zu Satzungsänderungen - nicht.
- (3) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt deren Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 26.09.2011

gez.

Marc - J. Dolde

(Vorsitzender des Stiftungsrates)

gez.

Ulrike Stepper

(Vorsitzende des Stiftungsrates)

Die ursprüngliche Satzung vom 05.10.2006 wurde durch Beschluss des Stiftungsrates vom 27.11.2010 in § 5 Abs. 2 und 3 geändert.